

**Geänderte des
„Selbstbestimmt Leben Linden e.V.“**

vom
15.02.2018

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützig- und Mildtätigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Kassen- und Rechnungsprüfer
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Zuständiges Vereinsregister und gesetzlicher Gerichtsstand
- § 14 Selbstkontrahieren
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Selbstbestimmt Leben Linden e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35440 Linden

§ 2 Gemeinnützig- und Mildtätigkeit

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich uneingeschränkt zur rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Beiträge und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen - mit Ausnahme von Auslagenersatz - aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung ein.
2. Das Recht der Menschen mit Behinderung (MmB) auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihre Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu fördern.
3. Förderung der MmB für ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben im sozialen Umfeld und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Zu diesem Zwecke arbeitet der Verein mit Behörden und gesetzgebenden Körperschaften sowie mit wissenschaftlichen Institutionen, Parteien und gesellschaftlichen Gruppen zusammen. Er unterstützt die Betroffenen und deren Angehörige durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung und der Suche entsprechender Angebote.
4. Der Verein fördert und unterstützt körperliche, geistige und seelische Hilfsbedürftigkeit im Wohnprojekt „Buntes Eck“ in Linden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins, dessen Aufgaben und Ziele unterstützen wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den vollständigen Namen, die Anschrift sowie – wenn vorhanden – die E-Mail-Adresse der natürlichen oder juristischen Person enthalten, in letzterem Fall auch den Namen der vertretungsfähigen Personen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Daten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ist ein Schriftverkehr über E-Mail nicht möglich, so ist der Vorstand schriftlich darüber zu unterrichten, dass insbesondere Einladungen zur Mitgliederversammlung ausschließlich auf dem Postweg zu erfolgen haben.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt in Form der Kündigung oder
 - Streichung von der Mitgliederliste.
 - Ausschluss
 - Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person zusätzlich durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
2. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Wahrung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt zum Ende des Monats, der auf den Monat des Zugangs der zweiten Mahnung folgt.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Ziele und Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe sind dem Mitglied kurz schriftlich zu benennen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren, und zwar in der Form, dass er sich schriftlich zu den Vorwürfen, die der Vorstand ihm gegenüber erhebt, verteidigen kann. Der Ausschließungsbeschluss ist ihm gegenüber schriftlich zu erklären, mit Gründen zu versehen und ihm per Einwurf-Einschreiben zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Zu richten ist der Einspruch an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten

Sitzung abschließend. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt das Mitglied ausgeschlossen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme der evtl. rückständigen Mitgliedsbeiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten ist. Dem Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von der Erteilung einer Einzugsermächtigung kann der Vorstand auf begründeten Antrag eines Mitgliedes absehen.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – spätestens bis zum 30.6. eines jeden Jahres vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Eingeladen wird schriftlich per E-Mail und in den Fällen des § 5 Ziff. 2 der Satzung schriftlich per Post durch Mitteilung an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben, die Einladungs-E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es/sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Nach Versendung der Einladung eingehende Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge in diese aufgenommen werden. Diese Anträge werden den Mitgliedern als Tischvorlage am Tag der Mitgliedsversammlung vorgelegt. Deren Einbeziehung in die Tagesordnung setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung den Antrag des Mitglieds mit einer Mehrheit als Dringlichkeitsantrag anerkennt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins.
3. Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen stellvertretendem Vorsitzenden geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und bis zu zwei Ersatzvertretern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Anrufung der Mitgliederversammlung durch ein ausgeschlossenes Mitglied
 - Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand hat unverzüglich – spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen – eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder von mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie einer Tagesordnung fordern.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, es sei denn, dass die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Bevollmächtigung scheidet aus.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Beschlussfähigkeit besteht in diesen beiden Fällen, wenn 25 % der Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch bei der Stichwahl eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschluss-unfähigkeit hierzu ist eine neue Versammlung unter Wahrung der Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer/einem Schatzmeister/in
 - d) einer/einem Schriftführer/in
 - e) bis zu drei Beisitzern/innen
2. Der Vorstand ist das geschäftsführende und für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Genannten besitzenden Alleinvertretungsbefugnis.
3. Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten kann der Vorstand nur in der Form begründen, dass die Haftung der Mitglieder des Vereins auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Bei sämtlichen abzugebenden Willens- und Verpflichtungserklärungen sowie bei allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen ist mit Dritten zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur anteilig mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Zur Durchführung sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. In die Position des Vorstandes ist das Mitglied gewählt, auf das bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte auch im zweiten Wahlgang sich eine Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, das von diesem mit Stimmenmehrheit gewählt wird. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann sich zur Erleichterung der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dies ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

9. Der Vorstand muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.
10. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
11. Soweit die finanzielle Situation des Vereins die zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder aus den Ehrenamtspauschale nach dem Einkommensteuergesetz zu bezahlen.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen mindestens jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sowie der/die Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht bei dem Verein angestellt sein.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Gleichzeitig sind bis zu zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle treten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den

Deutschen Kinderhospizverein, Wellersbergstraße 60, 57072 Siegen,
Vereinsregnummer: VR 5641

zweckgebunden für den

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Gießen e.V.
Wingert 18, 35396 Gießen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Vereins nicht mehr bestehen, beschließen die Mitglieder neu an welchen Verein das Vermögen fällt.

§ 13 Zuständiges Vereinsregister

Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Gießen unter VR 4845.

§ 14 Selbstkontrahieren

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand der §§ 17 - 22 ZPO.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15.02.2018 beschlossen worden.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende